Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und
Dienststellenausschuss für die Universitätslehrer/innen
Univ.-Ass. Mag. Dr. Wolfgang MEIXNER (Vorsitzender)

Innsbruck, 22. März 2007

Gültigkeit des Vertragsbedienstetengesetzes (VBG 1948)

Vor gut einem Jahr hat der Betriebsrat und Dienststellenausschuss in einer Aussendung darauf hingewiesen, dass – aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes (OHG) vom 25. Januar 2006 (9 ObA 129/04t-6) – die uneingeschränkte Gültigkeit des VBG 1948 (mit Ausnahme der §§ 4, 32 und 34) als Inhalt des Arbeitsvertrages zu Anwendung kommt. Daraus resultiert, dass verschiedene Zulagen (Kindergeld, Fahrtkostenzuschuss etc.) nach Rechtsansicht des Betriebsrates auch Bestandteil von Arbeitsverträgen sind, deren Verwendungsbilder nicht direkt im VBG abgebildet sind (etwa Drittmittelangestellte oder ehemalige „externe Lehrbeauftragte). Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss hat deshalb dazu aufgerufen, entsprechende Anträge um Gewährung solcher Zuschüsse bei der Personalabteilung einzureichen. Diesen Anträgen wurde vielfach mit dem Hinweis, dass es sich um Sonderverträge gemäß § 36 VBG handelt, nicht entsprochen. Die Anträge wurden aber auch nicht abschlägig beschieden, sondern „ruhen“ in den meisten Fällen. Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss hat dies als unbefriedigende Situation angesehen und das Rektorat wiederholt zur Auszahlung dieser Zuschüsse aufgerufen. Nachdem teilweise auch an deren Universitäten keine Auszahlung solcher Zuschüsse erfolgt, haben die Betriebsräte des wissenschaftlichen Personals über die Bundesarbeiterkammer im Januar 2007 neuerlich eine Feststellungsklage beim OGH eingebracht. Bis wann diesem Begehren stattgegeben wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Es empfiehlt sich aber, sollten Ansprüche auf Kinderzulage und Fahrtkostenzuschuss bestehen, neuerlich Anträge bei der Personalabteilung einzubringen, damit nicht Fristen versäumt werden. Insbesondere der Fahrtkostenzuschuss wird nicht rückwirkend gewährt, sondern nur ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten. Sollten Sie Fragen zur Antragstellung haben, wenden Sie sich bitte an das Büro des Betriebsrates. Entweder persönlich zu den Bürozeiten oder per E-Mail: betriebsrat-1@uibk.ac.at. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite des Betriebsrates und Dienststellenausschusses: www.uibk.ac.at/betriebsrat/wissenschaftlich

Nähere Informationen zum Hintergrund dieser Klage finden Sie in der neuen Ausgabe des UNILEX 1-2/2006, die Ihnen soeben per Post zugegangen sein müsste. Eine digitale Version dieser Ausgabe finden Sie demnächst auf der Seite des ULV: www.ulv.ac.at unter dem Stichwort UNILEX.

Christoph Probst Platz – Innrain 52d | A-6020 Innsbruck
Telefon +43 (0) 512 / 507 - 96600 | Mobil +43 (0) 664 99 76 701 | Fax +43 (0) 512 / 507 - 2750
E-Mail betriebsrat-1@uibk.ac.at | Internet http://www.uibk.ac.at/betriebsrat/wissenschaftlich